

Wählerverzeichnis für die Europawahl einsehen



Sie können das Wählerverzeichnis zur Europawahl einsehen.

Basisinformationen

Als wahlberechtigte Person können Sie vor der Europawahl das Wählerverzeichnis bezüglich Ihrer eigenen Daten einsehen. Das Wählerverzeichnis wird mindestens am Ort der

Gemeindeverwaltung ausgelegt. Es kann vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Eine Einsichtnahme in die Daten anderer Personen ist nur möglich, wenn Sie Tatsachen glaubhaft machen können, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.

In diesem Rahmen können Sie Auszüge aus dem Wählerverzeichnis fertigen, um das Wahlrecht einzelner bestimmter Personen zu prüfen.

Voraussetzungen

Einsichtnahme in die eigenen Daten:

- Sie sind wahlberechtigt

Einsichtnahme in die Daten anderer Personen:

- Sie sind wahlberechtigt und
- Sie haben Tatsachen glaubhaft gemacht, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann

Fertigung von Auszügen von Daten anderer Personen:

- Sie sind wahlberechtigt und
- Sie haben Tatsachen glaubhaft gemacht, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann

Ablauf

Das Wählerverzeichnis für die Europawahl sehen Sie folgendermaßen ein:

- Sie suchen die Gemeindebehörde während der allgemeinen Öffnungszeiten auf.
- Sie können das Wählerverzeichnis bezüglich Ihrer eigenen Daten einsehen.
- Sie können das Wählerverzeichnis bezüglich der Daten anderer Personen einsehen, wenn Sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. In diesem Rahmen können Sie Auszüge aus dem Wählerverzeichnis fertigen, um das Wahlrecht einzelner bestimmter Personen zu prüfen.

Benötigte Unterlagen

- Für Einsichtnahme in eigene Daten:

Keine

- Für die Einsichtnahme in die Daten anderer Personen müssen Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann
- Für Fertigung von Auszügen zur Prüfung der Daten anderer Personen müssen Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann

Zuständige Stellen

- [Wahlamt](#)
 - +49 421 361 88888
 - +49 421 496 2278
 - An der Weide 14-16, 28195 Bremen
 - [Website](#)
 - briefwahl@statistik.bremen.de

Gebühren / Kosten

gebührenfrei

Fristen & Bearbeitungsdauer

Welche Fristen sind zu beachten?

Auslegezeitraum: vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl zu den allgemeinen Öffnungszeiten

Wie lange dauert die Bearbeitung?

Enfällt

Rechtsgrundlagen

- [§ 20 Europawahlordnung \(EuWO\)](#)
- [Gesetz über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland \(Europawahlgesetz - EuWG\) § 4 Geltung des Bundeswahlgesetzes](#)
- [§ 17 Wählerverzeichnis und Wahlschein Bundeswahlgesetz \(BWahlG\)](#)

Weitere Informationen

- [Informationen zur Wahlhandlung auf der Internetseite der Bundeswahlleiterin](#)

Aktualisiert am 04.05.2026